

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Aufbau von LOTTO Thüringen ist derzeit getrennt nach Veranstaltung und Durchführung der öffentlichen Glücksspiele organisiert. Die Aufgabe des Veranstalters wird durch den Landesbetrieb Thüringer Lotterieverwaltung, die Durchführung der öffentlichen Glücksspiele durch die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen wahrgenommen.

Aufgrund der Aufspaltung der Aufgaben kommt es im Rahmen der notwendigen Abstimmungsprozesse von Veranstalter und Durchführer zu erheblichen Redundanzen, wodurch insbesondere Entscheidungsfindungen erheblich erschwert werden. Es kommt dabei zu Dopplungen, zu langen Entscheidungswegen und verlangsamten Reaktionszeiten. Hinsichtlich dieser Organisationsgestaltung besteht im Hinblick auf die Belange der Datenschutz-Grundverordnung und des Thüringer Datenschutzgesetzes ein erheblicher Dokumentationsaufwand. Durch neuerliche Entwicklungen im Bereich der Bewertung einer umsatzsteuerlichen Organschaft besteht ein zusätzlicher Dokumentations- und Organisationsaufwand.

B. Lösung

Durch die Errichtung der Thüringer Staatslotterie als Anstalt des öffentlichen Rechts werden Veranstalter- und Durchführeraufgabe zusammengeführt. Die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und der Landesbetrieb Thüringer Lotterieverwaltung werden in der Thüringer Staatslotterie vereint. Damit wird weiter sichergestellt, dass die Aufgabe durch eine staatliche Verwaltung ausgeführt wird.

Die Thüringer Staatslotterie wäre, wie bisher die Thüringer Lotterieverwaltung auch, von der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer befreit. Der durch neue Rechtslagen und Gesetze oben genannte zusätzliche und erhebliche Dokumentationsaufwand bei Beibehaltung der Trennung zwischen der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und dem Landesbetrieb Thüringer Lotterieverwaltung würde entfallen. Die bisherigen Dopplungen in der Verwaltungsstruktur würden aufgehoben und die notwendigen Abstimmungsprozesse reduziert. Die Zuführung der Überschüsse aus den öffentlichen Glücksspielen an den

Landeshaushalt ist durch die Einführung einer Konzessionsabgabe sichergestellt und wird im Grunde fortgeführt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Da auch künftig über die Konzessionsabgabe die Zuführung der Überschüsse aus den öffentlichen Glücksspielen an den Landeshaushalt vorgesehen ist, kommt es auch nicht zu Mindereinnahmen.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a
Errichtung der Thüringer Staatslotterie

(1) Die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und der Landesbetrieb Thüringer Lotterieverwaltung werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts "Thüringer Staatslotterie" in Trägerschaft des Landes mit Sitz in Suhl fortgeführt. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und des Landesbetriebes Thüringer Lotterieverwaltung, jeweils nach der zum 31. Dezember 2019 erstellten Schlussbilanz, gehen mit allen Rechten und Pflichten sowie unter Auflösung der bisherigen Rechtsformen unentgeltlich auf die Thüringer Staatslotterie über.

(2) Die privatrechtlichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und dem Landesbetrieb Thüringer Lotterieverwaltung tätigen Arbeitnehmer sowie Auszubildenden gehen auf die Thüringer Staatslotterie über. Die Thüringer Staatslotterie tritt in sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen ein.

(3) Geschäfte und Verhandlungen, einschließlich erforderlicher Eintragungen und Berichtigungen in öffentlichen Büchern und Registern, die durch den Übergang des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Absatz 1 veranlasst sind, sind von Abgaben und Gebühren des Landes sowie der seiner Aufsicht unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit. Gleiches gilt für Steuern, für die dem Land das Recht zur Gesetzgebung zusteht. Die Thüringer Staatslotterie ist von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit.

(4) Organe der Thüringer Staatslotterie sind die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat. Geschäftsführer und Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ihr obliegt die Leitung der Anstalt und die Einstellung und Entlassung des Personals. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Mehrere Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat über seine Vertretung im Verhinde-

rungsfall. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Eines der Mitglieder ist durch das für Finanzen zuständige Ministerium zum Vorsitzenden zu bestellen, ein weiteres zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates abgestimmt haben. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Zeitaufschub zulassen, kann der Vorsitzende ausnahmsweise an Stelle des Verwaltungsrates entscheiden.

(7) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt. Er ist befugt, der Geschäftsführung Handlungsanweisungen zu erteilen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat das Recht, sich über Angelegenheiten der Anstalt zu informieren oder von der Geschäftsführung berichten zu lassen. Auf Verlangen des Verwaltungsrats hat die Geschäftsführung an Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Die Geschäftsführung kann verlangen, vor Entscheidungen des Verwaltungsrats gehört zu werden.

(8) Die Geschäftsführung bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Grundsätzen für Verträge mit den Annahmestellen,
2. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen,
4. Einleitung von besonders bedeutsamen Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln in solchen Fällen,
5. Abschluss besonders bedeutsamer Verträge, und solcher, die über ein in der Satzung festgelegtes Finanzvolumen hinausgehen.

(9) Die Anstalt gibt sich eine Satzung, in der insbesondere ergänzende Bestimmungen zu Aufbau und innerer Organisation, Rechten und Pflichten der Organe, sowie Anforderungen an das Rechnungswesen und die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Die Satzung erlässt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(10) Die Aufsicht über die Anstalt 'Thüringer Staatslotterie' übt das für Finanzen zuständige Ministerium aus. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten. Hiervon unbeschadet gelten die Bestimmungen zu § 11 dieses Gesetzes."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Staatliche Glücksspiele

(1) Aufgabe der Thüringer Staatslotterie ist die Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung öffentlicher Glücksspiele in Form von Sportwetten und Lotterien in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags (staatliche Glücksspiele). Die Thüringer Staatslotterie kann ferner öffentliche Glücksspiele, die nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags erlaubt werden können, und Zusatzlotterien veranstalten. Zu den nach den Satz 1 veranstalteten öffentlichen Glücksspielen können Sonderauslosungen ohne zusätzlichen Einsatz aus nicht ausgezahlten Gewinnen vorangegangener Veranstaltungen durchgeführt werden, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen. Die Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung der Glücksspiele, Zusatzlotterien und Sonderauslosungen nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt nach Maßgabe der hierfür nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Erlaubnis.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts die Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien in Form der Klassenlotterie und von ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele) erteilt werden. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV wahr.

(3) Staatliche Glücksspiele können auch mit der Erlaubnis der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde gemeinsam mit den in § 10 Abs. 2 oder § 10a Abs. 2 GlüStV genannten Veranstaltern anderer Länder veranstaltet oder durchgeführt werden.

(4) Der Veranstalter nach Absatz 1 hat gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde eine natürliche Person zu benennen, die zur Entgegennahme von Weisungen der Glücksspielaufsichtsbehörde berechtigt ist, umfassende Kenntnisse über die Geschäftsvorfälle hat und weisungsbefugt in den Ablauf der Glücksspielveranstaltung eingreifen kann (Sicherheitsbeauftragter).

(5) Staatliche Glücksspiele dürfen von Annahmestellen terrestrisch (stationär und mittels mobiler Annahmestellen) vertrieben werden. Die Gesamtzahl von 750 Annahmestellen darf nicht überschritten werden; sie sind regional ausgewogen zu verteilen.

(6) Zur Sicherstellung des Schutzes vor Suchtgefahren durch öffentliche Glücksspiele werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium spezifische Maßnahmen der Prävention, Hilfe und Forschung bei pathologischer Spielsucht umgesetzt.

(7) Verboten ist das Veranstalten und beziehungsweise oder Vermitteln von Glücksspielen, bei denen die Ermittlung des Gewinns und beziehungsweise oder der Gewinnhöhe ganz oder teilweise von den Zie-

hungsergebnissen beziehungsweise dem Gewinnplan (Quoten) anderer Lotterien abhängig ist. Gleichmaßen verboten sind Wetten auf andere Ereignisse als Sportereignisse, insbesondere auf Ziehungsergebnisse von Lotterien."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Verwendung der Erträge und Konzessionsabgabe

(1) Der Landessportbund Thüringen e.V. erhält sechs vom Hundert, jedoch nicht mehr als 10,22 Millionen Euro jährlich, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 5,87 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale und der 10-Euro-Sofortlotterie "Grünes Herz". Jährlich erhält der Landessportbund Thüringen e.V. mindestens 9,58 Millionen Euro und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 5,35 Millionen Euro.

(2) Die Stiftung Naturschutz Thüringen erhält 9,35 vom Hundert und der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V. 1,65 vom Hundert der Spieleinsätze aus der von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten 10-Euro-Sofortlotterie "Grünes Herz" zur satzungsgemäßen Verwendung für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes.

(3) Der Landessportbund Thüringen e. V., die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V., haben der Thüringer Staatslotterie bis zum 30. Juni eines Jahres die satzungsgemäße Verwendung der ihnen im vorangegangenen Jahr zugeführten Mittel nachzuweisen. Die Thüringer Staatslotterie erlässt dazu weitere Bestimmungen und erstellt auf Basis der Meldungen bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Bericht über die Verwendung der Mittel und legt diesen ihrer Aufsichtsbehörde vor. Der Landessportbund Thüringen e. V., die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V. unterliegen hinsichtlich der Verwendung dieser zugeführten Landesmittel der Prüfung des Rechnungshofs.

(4) Das Land erhebt eine Konzessionsabgabe auf die staatlichen Glücksspiele. Die Konzessionsabgabe ist der Betrag aus Einsätzen und Bearbeitungsgebühren, welcher nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Spielteilnehmer ausgeschütteten Gewinne und der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 und nach Abzug eines angemessenen Unternehmergewinns verbleibt.

(5) Die Konzessionsabgabe ist für die Aufgabenerfüllung aus § 2 Abs. 6 sowie zur Förderung kultureller, sozialer, umweltschützerischer und sportlicher Zwecke zu verwenden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:**Artikel 1**

Zu Nummer 1:

§ 1 Abs. 1 regelt die Fortführung der Thüringer Lotterieverwaltung und der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und damit zugleich die gesetzliche Errichtung der neuen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2020. Gleichzeitig werden Name und Sitz der Anstalt geregelt.

Außerdem wird die Gesamtrechtsnachfolge der neuen Anstalt in das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und der Thüringer Lotterieverwaltung geregelt. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten gehen kraft Gesetzes auf die neue Anstalt über.

§ 1 Abs. 2 regelt den gesetzlichen Übergang der privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse.

Durch § 1 Abs. 3 wird sichergestellt, dass durch die Gesamtrechtsnachfolge keine Transaktionsaufwendungen durch Kosten, Gebühren und Landessteuern entstehen, für die die Landeskompetenz besteht.

Unabhängig von der Gesamtrechtsnachfolge wird die Anstalt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 von der Zahlung von Verwaltungsgebühren (zum Beispiel für die Erteilung von Glücksspielerlaubnissen) befreit.

§ 1 Abs. 4 benennt die Organe Geschäftsführung und Verwaltungsrat der neuen Anstalt. Das Verfahren der Besetzung wird sich am bisherigen Verfahren der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen orientieren.

§ 1 Abs. 5 regelt die Vertretung der Anstalt durch die Geschäftsführung und die Information des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 1 Abs. 6 bestimmt die Größe des Verwaltungsrates, die Besetzung sowie das Verfahren zur Beschlussfassung.

§ 1 Abs. 7 benennt die Aufgabe des Verwaltungsrats und regelt das Verhältnis im Hinblick auf die Geschäftsführung.

§ 1 Abs. 8 benennt die Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Die Regelung entspricht dem bisherigen Verfahren.

§ 1 Abs. 9 regelt die Satzungsbefugnis zur Konkretisierung zum Aufbau, zur inneren Organisation, zu den Rechten und Pflichten der Organe usw.

§ 1 Abs. 10 regelt die Anstaltsaufsicht über die Thüringer Staatslotterie in Abgrenzung zur weiterhin bestehenden Glücksspielaufsicht nach § 11 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2:

Durch die Neufassung von § 2 Abs. 1 wird die öffentliche Aufgabe der Veranstaltung staatlicher Glücksspiele, Zusatzlotterien und Sonderauslosungen unmittelbar durch Gesetz auf die Thüringer Staatslotterie übertragen. Zugleich wird bestimmt, dass die Aufgabenerfüllung nach Maßgabe

der für die Veranstaltung erforderlichen Erlaubnis erfolgen muss, welche die konkreten Regelungen zur Veranstaltung der Glücksspiele trifft.

Der bisherige Absatz 3 Satz 1 kann als Folge der Errichtung der neuen Anstalt entfallen. Ebenfalls resultiert die Änderung von Absatz 4 Satz 1 aus der Errichtung der neuen Anstalt.

Zu Nummer 3:

§ 9 Abs. 4 stellt die Abschöpfung der Überschüsse der Thüringer Staatslotterie zugunsten des Landeshaushalts durch eine Konzessionsabgabe sicher.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Marx

Adams